



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1662/13-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

25.09.2013

Einreicher: Landrat

Betr.: Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis
Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Qualitätsanforderungen an die
Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto: 365010
Produktverantwortung: Frau Fermann

Keine finanziellen Auswirkungen.

Luckenwalde, den 09.11.2015

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Sachverhalt:

Der Förderauftrag an die Kindertagesbetreuung ergibt sich aus den Aufgaben und Zielen, die im § 22 SGB VIII und im § 3 KitaG Brandenburg benannt sind. Die Umsetzung des daraus resultierenden gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrages muss sich in den jeweiligen Konzeptionen der Kindertagesbetreuung und in der Beschreibung der Umsetzung der „Grundsätze der elementaren Bildung“ wieder finden. Zu den beschriebenen Aufgaben im § 3 KitaG Brandenburg gehört auch die Überprüfung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.

Der Landkreis Teltow-Fläming, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hat sich zum einen das Ziel gesetzt, die erforderlichen quantitativen Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen und zum anderen die Qualität in der Kindertagesbetreuung durch Mindestanforderungen zu sichern und auszubauen.

Am 09.04.2008 wurden unter dieser Zielsetzung die „Grundsätze des Landkreises Teltow-Fläming für Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ beschlossen. Diese stellten für den Planungszeitraum bis 2012 die Grundlage zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung dar.

Mit der Fortschreibung des Kita-Bedarfsplanes für den Zeitraum 2014 bis 2017 sind die fachlichen Kriterien zur geforderten Qualität auf ihre Akzeptanz, Umsetzung und fachpolitischer Aktualität hin überprüft und gemeinsam mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe überarbeitet worden.

Zu den überarbeiteten Mindestanforderungen für die Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming wurden die Bereiche der „Qualitätsanforderungen an alternative Angebote“ resultierend aus dem § 1 (4) KitaG Brandenburg und „Qualitätsanforderungen an ergänzende Angebote“ gemäß § 1 (4) S. 2 KitaG Brandenburg ergänzt. Auf diese Weise trägt der Landkreis Teltow-Fläming dem Anspruch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung.

Die „Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017“ mit den entwickelten Evaluationsbögen sind ein wichtiger Beitrag für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagesbetreuung und dienen als Grundlage für die Arbeit der Träger von Angeboten der Kindertagesbetreuung. Gleichermäßen bilden diese Anforderungen die Voraussetzung für Kommunen, Träger der freien Jugendhilfe, Elterninitiativen und Personen, die Kinderbetreuungsangebote anbieten und zukünftig in die Kita-Bedarfsplanung des Landkreises aufgenommen werden wollen.